



BRANCHENVERBAND  
CANNABISWIRTSCHAFT E.V.

# Hanf als Lebensmittel

Positionen und Forderungen - aus dem Fachbereich  
Nutzhanf & Lebensmittel

ELEMENTE  
Materialien zur Cannabiswirtschaft  
Band 34



Nutzhanf &  
Lebensmittel

**Redaktionelle Anmerkungen:**

Diese erste Version des Positionspapiers wurde am 01.09.2023 im Vorstand des BvCW beschlossen.

**Impressum:**

ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft  
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.  
(BvCW)

Herausgeber: BvCW e.V., Luisenstr. 54, 10117 Berlin

Verantwortlich: Jürgen Neumeyer

Band: 34 - Hanf als Lebensmittel - Positionen und Forderungen  
- aus dem Fachbereich Nutzhanf & Lebensmittel -

Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.

Redaktionsschluss: 08.09.2023 - Version 1.0



## Der Branchenverband setzt sich für folgende Forderungen und Ziele ein:

1. EU-zertifizierter Nutzhanf sollte durch eine unmissverständliche Ausnahmeregelung als gesamte Pflanze **aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) herausgenommen** werden. Daraus folgen eine klare Erlaubnis zum Verkauf von Nutzhanf einschließlich der daraus hergestellten Produkte sowie Anpassungen der relevanten Regelungen.
2. Zur Rechtssicherheit im Umgang mit Nutzhanf mit sehr niedrigem THC-Gehalt (nicht mehr als 0,3 %) ist es notwendig, dass die Strafbarkeit des angeblichen Missbrauchspotentials von Nutzhanf ("**Rauschklausel**") aus dem Gesetz<sup>1</sup> gestrichen wird.
3. Die Risikobewertung und die **THC-Grenzwertempfehlung** des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in Lebensmitteln müssen zeitnah anhand von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen überarbeitet werden. Wir schlagen einen **Richtwert von 7** Mikrogramm (µg) THC (= 0,007 mg) pro Kilo Körpergewicht vor.<sup>2</sup> Hiermit wird eine Anpassung an die international vorhandenen Richtwerte<sup>3</sup> und wissenschaftliche Erkenntnisse<sup>4</sup> erzielt.
4. THCA & THC sollten für die Bestimmung der Grenzwerte differenziert betrachtet werden. Das nicht psychoaktive THCA wird erst bei Erhitzung zu psychoaktivem Delta9-THC. Bei Lebensmitteln, bei denen eine solche Erhitzung bei bestimmungsgemäßen Gebrauch (z. B. Salatöl) nicht stattfindet, sollte der THCA-Wert bei der Grenzwertberechnung keine Berücksichtigung finden. Stattdessen wäre, ähnlich wie beispielsweise bei koffeinhaltigen Produkten, ein verpflichtender Warnhinweis auf diesen Produkten denkbar.
5. Einführung eines einheitlichen Standards für akkreditierte Labore zur Messung der Cannabinoid-Werte.
6. Natürlich verarbeitete Pflanzenbestandteile des Nutzhanfs (inkl. allen natürlich vorkommenden Cannabinoiden) sollten als **langjährig verwendete Lebensmittel** nicht unter die Novel-Food Verordnung fallen.<sup>5</sup> Für CBD und weitere Cannabinoide sollte ein klarer Rechtsrahmen nach Kategorien ("**Dreiklang**")<sup>6</sup> etabliert werden.

<sup>1</sup> Aktuell in Anlage 1 des BtMG: [https://www.gesetze-im-internet.de/btmg\\_1981/anlage\\_i.html](https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/anlage_i.html) und - nachdem es im Referentenentwurf nicht enthalten war - nun wieder im vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf des KCanG unter § 1 (9) a).

<sup>2</sup> A) Basierend auf: Bernhard Beitzke & David W. Pate (2021) A broader view on deriving a reference dose for THC traces in foods, *Critical Reviews in Toxicology*, 51:8, 695-722, DOI: 10.1080/10408444.2021.2008867

B) Grotenhermen, Franjo, Gero Leson, and Petra Pless. "Assessment of exposure to and human health risk from THC and other cannabinoids in hemp foods." Berkley, CA: Leson Environmental Consulting (2001)

<sup>3</sup> Beispielsweise im EU-Mitglied Kroatien (0,007 mg THC pro Kilo Körpergewicht), in Kanada (max. 10 mg THC pro Einheit & pro Packung), der Schweiz (0,007mg THC pro Kilo Körpergewicht), oder Australien und Neuseeland (0,006 mg THC pro Kilo Körpergewicht).

A) Quelle für Kanada: Government of Canada (2019): Final regulations: Edible cannabis, cannabis extracts, cannabis topicals, online abgerufen via: <https://www.canada.ca/en/health-canada/services/drugs-medication/cannabis/resources/regulations-edible-cannabis-extracts-topicals.html>

B) Quelle für die weiteren Länder: Skoczinski, Pia et al. (2018): Grenz- und Richtwerte für THC (Tetrahydrocannabinol) in hanfhaltigen Lebensmitteln: Analyse und Bewertung der Stellungnahme des Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) vom 8. November 2018 "Tetrahydrocannabinolgehalte sind in vielen hanfhaltigen Lebensmitteln zu hoch - gesundheitliche Beeinträchtigungen sind möglich", Online unter: <https://epflucht.ulb.uni-bonn.de/download/pdf/533548?originalFilename=true>

<sup>4</sup> Diese liegen zwischen 3,5 & 14 (µg) THC pro Kilo Körpergewicht:

A) Bernhard Beitzke & David W. Pate (2021) A broader view on deriving a reference dose for THC traces in foods, *Critical Reviews in Toxicology*, 51:8, 695-722, DOI: <https://doi.org/10.1080/10408444.2021.2008867>

B) 14 µg/kg Körpergewicht wurde früher bereits vorgeschlagen von Geiwitz (2021J), the Ad Hoc Committee on Hemp Risks. 2001. THC in Hemp Foods and Cosmetics: The Appropriate Risk Assessment. [www.hempreport.com/response/ResponseHCfinal2001.pdf](http://www.hempreport.com/response/ResponseHCfinal2001.pdf)

C) In der neuesten vorliegenden Studie wird ein Wert von 11.9 µg THC pro Kilo Körpergewicht empfohlen. Steinmetz, F.P., Nahler, G. and Wakefield, J.C. (2023), "How safe are hemp-based food products? A review and risk assessment of analytical data from Germany", *Nutrition & Food Science*, Vol. 53 No. 3, pp. 489-499. <https://doi.org/10.1108/NFS-04-2022-0129>

Beispiele für neuere Studien siehe Fußnoten 17 & 18

<sup>5</sup> A) Das Oberste Verwaltungsgericht Polens entschied im Verfahren V SA/Wa 5258/21, dass Hanfblätter und Hanfblüten auch in verarbeiteter Form kein Novel Food darstellen (siehe <https://kombinatkonopny.pl/court-judgment-hemp-is-not-a-novel-food-it-can-be-used-in-food/>).

B) Der EuGH urteilte im Verfahren AZ: C-663/18 bereits 2020, dass CBD kein Suchtstoff ist und die Vermarktung von in der EU rechtmäßig hergestelltem CBD nicht verboten werden darf, wenn es aus der gesamten Cannabis-Sativa-Pflanze gewonnen wird (siehe <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=233925&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>).

<sup>6</sup> A) Freiverkäufliche Produkte zur Abgabe an Endverbraucher

B) Novel Food

C) Heil- bzw. Arzneimittel

7. Die Grenzwerte sollten stets beim **konsumfertigen Endprodukt** gemessen werden. Bei Proteinpulver beispielsweise ist der Gehalt somit aus dem fertigen Getränk zu ermitteln. Dies sollte auch stets auf Basis der Verzehrempfehlung erfolgen, sofern das Lebensmittel nicht im Rahmen eines Verzehrs vollständig gegessen oder getrunken wird.
8. Von Hanfpflanzen aus dem EU-Sortenkatalog gewonnene Nutzhanfblüten und -Blätter sowie deren natürliche Extrakte sollten grundsätzlich als Rohstoff betrachtet werden. Die Vermarktungsmöglichkeiten sollten **regulatorisch getrennt** nach Regimen betrachtet werden für
  - Lebensmittel wie z. B. Kräutertee, Blattpulver, Gewürzpulver
  - Tierfuttermittel, z. B. Pellets
  - Kosmetik, z. B. Cremés, Seifen, Mundpflegeprodukte
  - pflanzliche Raucherzeugnisse, z. B. Kräuterzigaretten
  - Bedarfsgegenstände, z. B. Saunaaufguss
9. Verstärkte **öffentliche Aufklärung** zur Information über die Unbedenklichkeit und das Potential von Hanf als gesundes und sicheres Lebensmittel.

## Begründung:

### Gesunde Ernährung

Das Bedürfnis nach gesunder Ernährung und nachhaltiger Landwirtschaft haben dem Hanf als Lebensmittel eine neue Wertschätzung zukommen lassen.<sup>7</sup> Hanf wird bereits seit Jahrtausenden u.a. als Nahrungsmittel verwendet und ist reich an Vitaminen und Mineralstoffen.<sup>8</sup> Der im Hanfspeiseöl enthaltene hohe Anteil an essentiellen Omega-3 und Omega-6 Fettsäuren ist ernährungsphysiologisch sehr wertvoll. Hanfsamen enthalten zudem alle essentielle Aminosäuren, sie gelten daher auch als "Superfood".<sup>9</sup> Als vollwertiger Ersatz für tierisches Eiweiß gilt das leicht verdauliche und gut verwertbare Hanfprotein.<sup>10</sup>

### Das BtMG und die "Rauschklausel" werden gegen Nutzhanf angewandt

Hanf als Lebensmittel unterliegt jedoch weitreichenden Einschränkungen, die in der Zeit des jahrzehntelangen Cannabisverbots entstanden sind. Diese Einschränkungen sollen einen Ge- bzw. Missbrauch zu Rauschzwecken verhindern (sogenannte "Rauschklausel"). Allerdings gelten viele Einschränkungen auch für Nutzhanf unter 0,3 % THC, dessen Missbrauch in der Praxis ausgeschlossen ist.<sup>11</sup> Rechtsgrundlage für einige der Einschränkungen und bürokratischen Hürden ist die Regulierung des Nutzhanfs im Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Nutzhanf ist rechtlich aktuell als Betäubungsmittel eingestuft<sup>12</sup>,

<sup>7</sup> Rüdiger Lobitz, Bonn; Eva Neumann, Berlin. (2020-12-16). Hanf : Hanf als Lebensmittel. Bundeszentrale für Ernährung (BZE). <http://web.archive.org/web/20210522043522/https://www.bzfe.de/lebensmittel/trendlebensmittel/hanf/>. Die Informationen sind auf der aktuellen Webseite des BZE nicht mehr verfügbar.

<sup>8</sup> Cerino, P., Buonerba, C., Cannazza, G., D'Auria, J., Ottoni, E., & Fulgione, A. et al. (2021). A Review of Hemp as Food and Nutritional Supplement. *Cannabis And Cannabinoid Research*, 6(1), 19-27. doi: 10.1089/can.2020.0001, online abrufbar unter <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7891210/>.

<sup>9</sup> Grasko, P. (2020-04-28). Produkte aus Hanf - bedenklich oder gesund? <https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Produkte-aus-Hanf-bedenklich-oder-gesund,hanf182.html>

<sup>10</sup> VerbraucherService Bayern. (2020-02-21). Trendlebensmittel Hanf - Gesund oder berauschend? <https://www.verbraucherservice-bayern.de/themen/ernaehrung/trendlebensmittel-hanf-gesund-oder-berauschend>

<sup>11</sup> Eine Ausführliche Stellungnahme, weshalb der Missbrauch von Nutzhanf zu Rauschzwecken praktisch Ausgeschlossen werden kann, finden sie im ELEMENTE Band 21 des BvCW: [https://www.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/02/ELEMENTE-21\\_Warum\\_es\\_praktisch\\_ausgeschlossen\\_ist\\_dass\\_Nutzhanf\\_zu\\_Rauschzwecken\\_Missbraucht\\_wird\\_BvCW-1.pdf](https://www.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/02/ELEMENTE-21_Warum_es_praktisch_ausgeschlossen_ist_dass_Nutzhanf_zu_Rauschzwecken_Missbraucht_wird_BvCW-1.pdf)

<sup>12</sup> BGH Urteil 6 StR 240/20. (2021-03-24). <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&anz=1&pos=0&nr=116336&linked=pm&Blank=1>

obwohl dieser weder eine betäubende noch eine berauschende Wirkung hat und europäisches Recht konterkariert<sup>13</sup>. Dies führte in der Praxis bereits zur Beschlagnahmung ganzer Nutzhanffelder und zur Bestrafung sowohl von Landwirten als auch Gewerbetreibenden.<sup>14</sup> Vor diesem Hintergrund riskieren aktuell praktisch alle, die mit Nutzhanf und dessen Produkten arbeiten, ins strafrechtliche Visier der Staatsanwaltschaften zu gelangen.

Der "Sachverständigenausschuss für Betäubungsmittel nach § 1 Abs. 2 BtMG und Neue-psychoaktive-Stoffe nach § 7 NpSG" des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hatte bereits in seiner Empfehlung vom 24.03.2021<sup>15</sup> vorgeschlagen, Zubereitungen unter dem damaligen Grenzwert von 0,2 % THC (heute 0,3 % THC) zu legalisieren. Eine Herausnahme aus dem BtMG normalisiert Nutzhanf als landwirtschaftlichen Rohstoff, der somit einen entscheidenden Beitrag zu einer gesunden, ökologischen und klimafreundlichen Wirtschaft leisten kann. Die EU Kommission hat bereits bestätigt, dass der Hanfanbau zur Erreichung des EU Green Deals beiträgt.<sup>16</sup>

## Unverhältnismäßige BfR-Empfehlung schränkt Vermarktung ein

Die Cannabiswirtschaft sieht sich im Lebensmittelbereich besonderen Benachteiligungen ausgesetzt. So wird derzeit vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ein 36tel<sup>17</sup> (1µg/kg Körpergewicht) der minimal wirksamsten THC-Menge ("LOAEL"<sup>18</sup> = 2,5 Milligramm) als Richtwert empfohlen. Dies ist im Vergleich zu anderen potentiell berauschenden Substanzen (z.B. Alkohol, Opiate/Mohn, Koffein) unverhältnismässig<sup>19</sup> und im Vergleich zu anderen Länder in der Welt deutlich niedriger und schränkt die Lebensmittelproduktion mit Hanfprodukten in Deutschland erheblich ein.

Zum Vergleich: Alkohol ist bereits ab 12g/Tag bei Frauen bzw. 24g/Tag bei Männern nachweislich erhöht gesundheitsschädlich<sup>20</sup>, bei Koffein sind bei Mengen von 770mg/Tag für kardiovaskuläre Effekte erkennbar und bei beiden Substanzen kam es bereits zu tödlichen Überdosierungen<sup>21</sup>, dennoch gibt es für diese Stoffe keine Risikobewertung. So würde bei einer Risikobewertung mit den selben Unsicherheitsfaktoren, welche für Cannabis angenommen werden, eine Tasse Kaffee (Koffein) oder der Verzehr von 100g Milchbrötchen und 1 Glas Traubensaft (Alkohol) die entsprechenden Tageshöchstmengen überschreiten. Bei Morphinäquivalenten gilt ein LOAEL von 0,01mg/Tag, welcher aufgrund der schmerzlindernden Wirkung bei Erkrankten festgelegt wurde. Für Backwaren mit Mohn ergibt sich ein ähnliches Bild, hier könnten bereits 60g Mohnbackwaren den Grenzwert überschreiten.

<sup>13</sup> Mit Urteil C-462/01 vom 16.01.2003 hat der europäische Gerichtshof festgestellt, dass die Gefahren für die menschliche Gesundheit, die die Verwendung von Betäubungsmitteln mit sich bringt, im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation auf dem Hanfsektor berücksichtigt wurden. Zu diesem Zweck wird die von der Gemeinschaft gewährte Beihilfe für Hanf auf Saatgut von Sorten, die bestimmte Garantien hinsichtlich des Gehaltes des geernteten Erzeugnisses an Rausch erzeugenden Stoffen bieten (zulässiger Höchstgehalt an THC) begrenzt. Demnach steht eine weitere Einschränkung der Verkehrsfähigkeit von Nutzhanfsorten des EU-Sortenkataloges durch das Kriterium des ausgeschlossenen Rauschmissbrauchs EU-Recht entgegen. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62001CJ0462&from=FR>

<sup>14</sup> So wurde beispielsweise das Nutzhanffeld von Dithmarschen Hanf beschlagnahmt (siehe <https://cannabiswirtschaft.de/novum-staatsanwaltschaft-beschlagnahmt-nutzhanffeld/>), sämtliche Blüten & Blätter einbehalten und das Verfahren erst ca. ein Jahr später gegen Zahlung einer Geldstrafe eingestellt.

<sup>15</sup> Beschluss der 54. Sitzung des BfArM-Sachverständigenausschusses vom 15.03.2021 (veröffentlicht am 05.10.2021): [https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Sachverstaendigenausschuss/Sitzungen/Ergebnisse\\_54.html?nn=595366](https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Sachverstaendigenausschuss/Sitzungen/Ergebnisse_54.html?nn=595366)

<sup>16</sup> Europäische Kommission. (o. D.). Hemp. Abgerufen am 14. Juli 2022, von [https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/plants-and-plant-products/plant-products/hemp\\_de](https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/plants-and-plant-products/plant-products/hemp_de)

<sup>17</sup> Das BfR verwendet den "Faktor 3 für die Exploration von einem LOAEL zu einem NOAEL" und den "Faktor 10 für individuelle Schwankungen" zu einem Abstandswert von 30. Zur Berechnung des vom BfR empfohlenen ARfD-Werts von 0,001 mg Δ9-THC/kg Körpergewicht schreibt das BfR, dass sie einen Faktor von 30 auf den LOAEL-Wert von 0,036 mg/kg Körpergewicht angewendet haben. Unserer Berechnung zufolge (0,036 / 30 = 0,0012) ergäbe dies einen ARfD-Wert von 1,2 Mikrogramm Δ9-THC/kg Körpergewicht. Die tatsächliche Grenzwertempfehlung entspricht also einem Abstandswert von 36. Quelle: Bundesinstitut für Risikobewertung (2018): Tetrahydrocannabinolgehalte sind in vielen hanfhaltigen Lebensmitteln zu hoch - gesundheitliche Beeinträchtigungen sind möglich: Stellungnahme Nr. 034/2018 des BfR vom 8. November 2018. In: BfR-Stellungnahmen. Bundesinst. für Risikobewertung. Online unter: <https://www.bfr.bund.de/cm/343/tetrahydrocannabinolgehalte-sind-in-vielen-hanfhaltigen-lebensmitteln-zu-hoch-gesundheitliche-beeintraechtigungen-sind-moeglich.pdf>. Seite 9.

<sup>18</sup> LOAEL: "Lowest-observed-adverse-effect level", deutsch: Niedrigster Wert, bei dem ein Effekt festgestellt werden konnte. Diese kleinsten Effekte entsprechen aber nicht einem üblich Rausch, sondern sind eher als der Wert, bei dem die ersten ungünstigen oder ungewünschten Nebenwirkungen auftreten können, zu beschreiben.

<sup>19</sup> Iffland, Kerstin et al. (2016): Comparison of EFSA's rationale behind using uncertainty factors for plant ingredients in food, [https://eiha.org/wp-content/uploads/2021/06/Comparison-of-EFSA-s-rationale-behind-UFs-for-plant-ingredient-in-food\\_EIHA\\_20161.pdf](https://eiha.org/wp-content/uploads/2021/06/Comparison-of-EFSA-s-rationale-behind-UFs-for-plant-ingredient-in-food_EIHA_20161.pdf), Seite 2

<sup>20</sup> Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen. (o. D.). Risiken - Alkohol. Abgerufen am 14. Juli 2022, von <https://www.dhs.de/suechte/alkohol/risiken>

<sup>21</sup> Willson, C. (2018). The clinical toxicology of caffeine: A review and case study. *Toxicology Reports*, 5, 1140–1152. <https://doi.org/10.1016/j.toxrep.2018.11.002>

Produkte mit einem Gehalt von bis zu 0,5 % Alkohol dürfen als "alkoholfrei" verkauft werden. Alkoholgehalte in Getränken von bis zu 1,2 % müssen nicht angegeben werden. Darüber hinaus müssen Alkoholgehalte in Nahrungsmitteln gar nicht angegeben werden.<sup>22</sup> Für Alkohol und Koffein wurden zudem bislang keine Unsicherheitsfaktoren bestimmt. Für Morphinäquivalente gilt ein Unsicherheitsfaktor für 3, für THC in Hanflebensmitteln wurde hingegen ein unverhältnismäßig hoher Unsicherheitsfaktor von insgesamt 36 angesetzt.

Zudem ist die wissenschaftliche Studienlage für den aktuell vom BfR als LOAEL verwendeten Wert von 2,5 mg (entspricht 2.500 Mikrogramm) THC pro Tag, auf dem die Berechnung der ARfD aufbaut, sehr dünn.<sup>23</sup> Inzwischen haben neue Forschungen einen LOAEL von 5,0 mg (entspricht 5.000 Mikrogramm) für THC ermittelt, darauf basierend wurde ein höherer ARfD-Wert von 3,5 bis 7 µg/kg Körpergewicht berechnet und auch bis 14µg/kg abgeleitet.<sup>24</sup>

In einer weiteren neuen Studie wurde ein NOAEL von 11,9 µg/kg Körpergewicht ermittelt.<sup>25</sup> Die viel zu geringe Grenzwertempfehlung des BfR für einen ARfD-Wert von 1,0 µg/kg Körpergewicht muss daher dringend überarbeitet werden.

Die Übernahme der aktuellen Einschätzung des BfR würde die meisten Hanflebensmittel illegalisieren, obwohl ein Rausch mit diesen praktisch ausgeschlossen ist. Priorität sollte immer sein, dass die Branche sichere Lebensmittel herstellen kann, wichtig ist aber, dass dies auch im Rahmen der wissenschaftlichen Erkenntnisse der geringen Toxizität des THC in Lebensmittel geschieht.

Der Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. hatte im Jahr 2021 einen Schriftwechsel<sup>26</sup> mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung. Anlass war die Stellungnahme Nr. 006/2021<sup>27</sup> "BfR empfiehlt Akute Referenzdosis als Grundlage zur Beurteilung hanfhaltiger Lebensmittel" laut BfR-Präsident Prof. Hensel wurde der Schriftwechsel zum Anlass genommen, ein FAQ<sup>28</sup> auf der Seite des BfR zu veröffentlichen. Dort werden diverse Fragen beantwortet. Auf die Mehrheit der fachlichen Fragen des BvCW wurde somit jedoch nicht eingegangen.

<sup>22</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (2020-03-24). Kennzeichnung von Alkohol in Getränken und Lebensmitteln. <https://www.lebensmittelklarheit.de/fragen-antworten/kennzeichnung-von-alkohol-getraenken-und-lebensmitteln>

<sup>23</sup> Es wurden hierzu in der zugrundeliegenden Untersuchung (<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2015.4141>, Seite 50 ff.), neben Studien mit Patientinnen und Patienten, lediglich drei nichtmedizinische Studien zum Einsatz am Menschen berücksichtigt, an denen mit jeweils nur 11-16 Probanden sehr wenige Fälle geprüft wurden. Zudem wurde dort synthetisches THC (Marinol oder Dronabinol) als Einzelsubstanz verwendet.

1. 11 Probanden: Ballard, M. E. & de Wit, H. (2011). Combined effects of acute, very-low-dose ethanol and delta(9)-tetrahydrocannabinol in healthy human volunteers. *Pharmacology Biochemistry and Behavior*, 97(4), 627–631. <https://doi.org/10.1016/j.pbb.2010.11.013>

2. 16 Probanden: Chesher et al. (1990). The effects of orally administered Δ9-tetrahydrocannabinol in man on mood and performance measures: A dose-response study. *Pharmacology Biochemistry and Behavior*, 35, 861–864. <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/009130579090371N>

3. 16 Probanden: Martin-Santos, R. et al. (2012). Acute Effects of a Single, Oral dose of d9-tetrahydrocannabinol (THC) and Cannabidiol (CBD) Administration in Healthy Volunteers. *Current Pharmaceutical Design*, 18(32), 4966–4979. <https://doi.org/10.2174/138161212802884780>

<sup>24</sup> Beitzke, B. & Pate, D. W. (2021). A broader view on deriving a reference dose for THC traces in foods. *Critical Reviews in Toxicology*, 51(8), 695–722. <https://doi.org/10.1080/10408444.2021.2008867>

<sup>25</sup> Steinmetz et al. (2022). How safe are hemp-based food products? A review and risk assessment of analytical data from Germany. *Nutrition & Food Science*. <https://doi.org/10.1108/nfs-04-2022-0129>

<sup>26</sup> Den vollständigen Schriftwechsel finden Sie unter: <https://start.cannabiswirtschaft.de/2021-bfr-bvcw-thc-lebensmittel-korrespondenz/>

<sup>27</sup> Empfehlung einer "akuten Referenzdosis" (ARfD) vom 17.02.2021 des BfR zu THC in Lebensmittel <https://www.bfr.bund.de/cm/343/bfr-empfehlt-akute-referenzdosis-als-grundlage-zur-beurteilung-hanfhaltiger-lebensmittel.pdf>

<sup>28</sup> Bundesinstitut für Risikobewertung (2022): Fragen und Antworten zu den gesundheitlichen Risiken von hanfhaltigen Lebensmitteln und Futtermitteln: [https://www.bfr.bund.de/de/fragen\\_und\\_antworten\\_zu\\_den\\_gesundheitlichen\\_risiken\\_von\\_hanfhaltigen\\_lebensmitteln\\_und\\_futtermitteln-277052.html](https://www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zu_den_gesundheitlichen_risiken_von_hanfhaltigen_lebensmitteln_und_futtermitteln-277052.html)

## Vereinheitlichung der Messstandards

Für eine einheitliche und damit vergleichbare Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte und der Qualität von hanfhaltigen Lebensmitteln sind Standardmethoden für unterschiedliche Darreichungsformen (z. B. Öle, Getränke, weitere Lebensmittel wie Samen, Proteinpulver & Kräutertees) notwendig, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und eine getrennte Bestimmung von  $\Delta^9$ -Tetrahydrocannabinol und der  $\Delta^9$ -Tetrahydrocannabinolsäure ermöglichen. Die aktuellen amtlichen Methoden L 13.04.19-1:2000-07<sup>29</sup> (Bestimmung von Gesamt- $\Delta^9$ -Tetrahydrocannabinol in Hanföl) und L 47.00-9:2004-12<sup>30</sup> (Bestimmung von Gesamt- $\Delta^9$ -Tetrahydrocannabinol (THC) in hanfhaltigen teeähnlichen Erzeugnissen) mittels Gaschromatographie mit anschließender Massenspektrometrie (GC/MS) sind dafür nicht geeignet. Daher ist die Einführung eines einheitlichen Standards zur Messung der Cannabinoid-Werte erforderlich, der sich an internationalen Standards orientieren sollte.

## Novel-Food-Verordnung: "Neuartige Lebensmittel"

Gemäß der Novel-Food-Verordnung (2015/2283) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 müssen Lebensmittel, die vor dem Stichtag am 15.05.1997 in der EU nicht in nennenswertem Umfang konsumiert wurden, vor dem Inverkehrbringen in der EU einer Sicherheitsbewertung und einer Zulassung unterzogen werden. 1998 bestätigte die Europäische Kommission, dass deren Ständiger Lebensmittelausschuss die Übereinkunft erzielt habe, "dass Lebensmittel, die Teile der Hanfpflanze enthalten, nicht unter die Verordnung [...] über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten falle"<sup>32</sup>. Des Weiteren wurde 1998 ausdrücklich bestätigt, dass die Verwendung von Hanfblüten bei der Herstellung bierähnlicher Produkte nicht hierunter falle<sup>32</sup>. Dennoch werden in den letzten Jahren vermehrt natürlich verarbeitete Pflanzenbestandteile des Nutzhanfs inkl. natürlich vorkommendem CBD von Behörden teilweise als "neuartiges Lebensmittel" (Englisch: "Novel Food") eingestuft und somit der Handel mit diesen untersagt. In der Praxis ist festzustellen, dass einerseits noch über keinen der Novel Food-Anträge entschieden wurde, obwohl bereits im März 2020 *bestätigt* wurde, dass der erste Antrag vollständig vorliegt. Während die Entscheidungen hierzu auf EU-Ebene offenbar auf die lange Bank geschoben werden, entscheiden lokale Behörden weitaus schneller, welche Produkte sie beanstanden. Hierzu liegen bereits mehrere Gerichtsentscheidungen zu Fällen vor, bei denen die behördlichen Interventionen nachweislich zu weit gingen.<sup>33</sup> Der EuGH urteilte im Verfahren *AZ: C-663/18* bereits 2020, dass CBD kein Suchtstoff ist und die Vermarktung von in der EU rechtmäßig hergestelltem CBD nicht verboten werden darf, wenn es aus der gesamten Cannabis-Sativa-Pflanze gewonnen wird. In Polen entschied zudem 2022 das Oberste Verwaltungsgericht (*AZ: V SA/Wa 5258/21*), dass der Handel von unverarbeiteten Produkten aus den Blüten und Blättern der Hanfpflanze nicht unter die EU Novel-Food-Verordnung falle.<sup>2</sup> Die Verfahren bei deutschen Behörden scheinen jedoch hingegen stark zuzunehmen.

Hanf ist eine der ältesten Kulturpflanzen der Menschheit. Wir sollten sie weiterhin als vollwertigen Teil unserer Ernährung verwenden können. Die Hersteller tragen als Inverkehrbringer die Verantwortung für sichere Produkte und möchten Rechtssicherheit und Verbraucherschutz durch u.a. solide Grenzwerte auf Basis wissenschaftlicher Evidenz.

<sup>29</sup> Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), 2000-07, *Untersuchung von Lebensmitteln - Bestimmung von Gesamt- $\Delta^9$ -Tetrahydrocannabinol (THC) in Hanföl*. <https://www.beuth.de/de/technische-regel/bvl-i-13-04-19-1/38165115>

<sup>30</sup> Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), 2004-12, *Untersuchung von Lebensmitteln - Bestimmung von Gesamt- $\delta^9$ -Tetrahydrocannabinol (THC) in hanfhaltigen teeähnlichen Erzeugnissen (Direkte Bestimmung in trockenem Material)*, <https://www.beuth.de/de/technische-regel/bvl-i-47-00-9/78035869>

<sup>31</sup> Europäische Kommission. (1999-03-03). *Nahrungsmittel der Hanfpflanze fallen nicht unter die Novel Food Verordnung*. <https://www.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/06/Europaeische-Kommission-1999-zu-Hanf-in-Lebensmitteln.pdf>

<sup>32</sup> Europäische Kommission (1998-02-03). *Hanfblüten sind in Hanfbier erlaubt, zudem fallen Nahrungsmittel der Hanfpflanze nicht unter die Novel Food Verordnung*. <https://start.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/06/Europaeische-Kommission-1999-zu-Hanfbier.pdf>

<sup>33</sup> z. B. VG Hamburg, 2022-03-16, *AZ: 9 E 353/22*, <https://dejure.org/ext/50815f07cc43b8fd13fc32ff7ff2c57f>

## Glossar:

Abkürzung	Erklärung
ARfD	<b>akute Referenzdosis</b> = diejenige Substanzmenge pro kg Körpergewicht, die über die Nahrung innerhalb eines Tages ohne erkennbares Risiko für den Verbraucher aufgenommen werden kann
GC-MS	<b>Gaschromatographie mit Massenspektrometrie-Kopplung</b> ist ein Verfahren der <i>Analytischen Chemie</i> zur Identifizierung und Quantifizierung organischer Verbindungen
LOEAL	Lowest-observed-adverse-effect level, Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der noch <b>Wirkungen</b> beobachtet wurden. Der <b>LOEAL von THC</b> entspricht laut der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) einer Dosis von 2,5 mg täglich.
NOAEL	No-observed-adverse-effect level, die höchste Dosis, bei der <b>keine signifikante Wirkung</b> beobachtet wird.
THCA	Tetrahydrocannabinolsäure, ist nicht berauschend. Bei Erhitzung wandelt sich dieser in das berauschende THC um.

## Weiterführende Informationen und Forderungen zu Nutzhanf:

ELEMENTE Band 31: [Positionspapier – Agrarförderung für Nutzhanf](#)

ELEMENTE Band 21: [Warum es praktisch ausgeschlossen ist, dass Nutzhanf zu Rauschzwecken missbraucht wird](#)

ELEMENTE Band 19: [Nutzhanf in Deutschland – Übersicht in Zahlen](#)

ELEMENTE Band 12: [Hanf als nachwachsender Rohstoff – Positionen und Forderungen aus dem Fachbereich Nutzhanf & Lebensmittel](#)